

Auslegungen zu DIN 1076:1999-11

„Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen - Überwachung und Prüfung“

Abschnitt	Absatz	Frage-Nr.	Frage	Auslegung	Datum
		01	<p>Die DIN 1076 regelt den Einsatz der Brückenprüfer: „Eine sorgfältige Überwachung und Prüfung der Bauwerke durch sachkundige Personen ist unerlässlich. Mit den Prüfungen ist ein sachkundiger Ingenieur zu beauftragen, der auch die statischen und konstruktiven Verhältnisse der Bauwerke beurteilen kann.“</p> <p>Nun gibt es den Abschluss des Bachelor of Engineering sowie den Master of Engineering. Welcher wäre jetzt im internationalen Rahmen der Ingenieur?</p> <p>Wie sind diese Abschlüsse gegenüber der DIN 1076 zu betrachten?</p> <p>Nach DQR – Niveau 6 wird der Bachelor dem Abschluss zum staatlich geprüften Techniker gleichgestellt.</p> <p>Sollte dieser Abschluss gemäß dem Regelwerk der DIN 1076 entsprechen, wäre dies dann nicht eine Ungleichbehandlung dem Abschluss zum staatlich geprüften Techniker?</p> <p>Müsste dann nicht auch die DIN 1076 mit den Satz: „Mit den Prüfungen ist ein sachkundiger Ingenieur oder Techniker zu beauftragen, der auch die statischen und konstruktiven Verhältnisse der Bauwerke beurteilen kann.“ umformuliert werden?</p> <p>Wie wird zeitnah auf den anstehenden Fachkräftemangel und des zu erwartenden internationalen Zustroms an Fachkräften bezgl. unserer nationalen Regelwerke reagiert.</p>	<p>Der sachkundige Ingenieur für die Bauwerksprüfung war früher üblicherweise der Fachhochschulingenieur, Dipl.-Ing. (FH) mit konstruktiver Vertiefungsrichtung. Abgelöst wurde der Dipl.-Ing. (FH) in der Regel durch den Bachelor of Engineering. Die Ingenieure für Bauwerksprüfung müssen in der Regel zusätzlich ein Zertifikat über den Nachweis des Grundlehrgangs und der erfolgreich absolvierten Prüfung des „Vereins für Ingenieure der Bauwerksprüfung (VFIB)“ erbringen.</p> <p>Die Anforderungen zur Zulassung zur Prüfung sind in der Prüfungsordnung des VFIB (www.vfib-ev.de) beschrieben.</p> <p>Hier heißt es unter § 4 Prüfungsvoraussetzung: „Voraussetzungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein abgeschlossenes Universitäts- oder Fachhochschulstudium des Bauingenieurwesens • 5 Jahre Berufserfahrung im konstruktiven Ingenieurbau nach Erlangung des Studienabschlusses im Bauingenieurwesen, davon mindestens 2 Jahre (in Summe): <p>- im Brückenbau und/oder</p> <p>- Mitarbeit bei der Bauwerksprüfung nach der DIN 1076....“</p> <p>Diese Anforderung kann ein staatlich geprüfter Techniker nicht erfüllen, daher wird der Änderungsvorschlag nicht angenommen. Die Einstufung in das Niveau 6 nach dem Deutschen Qualitätsrahmen stellt eine Gleichartigkeit der Abschlüsse in gesellschaftlicher Hinsicht, aber keine Gleichwertigkeit zu einem konstruktiven Ingenieurstudium dar. Zur weiteren Klarstellung und zur technischen Anpassung ist in Zukunft die Überarbeitung der DIN 1076 geplant.</p>	2020-04